

# **Satzung**

des Fördervereins der integrativen Kindertageseinrichtung Vacha

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der integrativen Kindertageseinrichtung Vacha“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Vacha

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung in der integrativen Kindertageseinrichtung Vacha (Trägerschaft Stadt Vacha), besonders durch:
  - a) Unterstützung bei der inhaltlichen und sächlichen Ausgestaltung der Kindertageseinrichtung
  - b) Unterstützung der Kindertageseinrichtung bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern, den kommunalen Organen, Firmen und Vereinen
  - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung, bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - d) Unterstützung bei der Beschaffung neuer Mittel und Erhaltung bestehender Mittel

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsgerechten Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
  - b) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
  - c) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt dessen Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt wird. Die ausgeschlossene Person kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied.
  - d) bei Auflösung; Konkurs des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
  - e) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Über die jährliche Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung;
- (2) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
  - g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Protokollführer
  - d) Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter im Sinne des §26 BGB jeweils allein vertreten. Intern gilt, dass sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zu seinem Ausscheiden, aus dem Verein, oder von der Mitgliederversammlung geforderten Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, pädagogischen Begleitung und Erziehung.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Gründungsversammlung am 13.09.2013 beschlossen.

Vacha d. 13.09.2013